VERORDNUNG (EWG) Nr. 2439/82 DER KOMMISSION

vom 8. September 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/81 (4), festgelegt; im Anhang zu diesen Normen wird eine Reihe von Sorten aufgezählt. Diese Aufzählung ist an die Sorten anzupassen, deren Eigenschaften den dort festgelegten Definitionen entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 aufgeführten Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen ist Tabelle A (Kriterien der Apfelfärbung) folgendermaßen zu ändern: Die Sorte „Jonagold" wird in Gruppe B gestrichen und in der Gruppe C nach der Sorte „Winston" hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1981, S. 13.